

Was sind Betriebsunfälle?

Der Unternehmer, der mit seinem Betriebe auf Grund der Reichsversicherungsordnung bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel gegen Betriebsunfälle der Gesellschafter versichert ist, sieht als Betriebsunfall gewöhnlich alle Vorkommnisse an, bei denen Beschäftigte während der Arbeit Verletzungen erleiden. Die umfangreiche Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes und die berufsgenossenschaftliche Erfahrung lehren jedoch, daß ein Urteil darüber, ob ein Betriebsunfall vorliegt, manchmal gar nicht leicht zu fällen und sogar für alte Praktiker zuweilen schwierig ist. Die Berufsgenossenschaft läßt sich daher bei der Entscheidung über die ihr gemeldeten Unfälle stets von den durch das Reichsversicherungsamt in ständiger Spruchübung aufgestellten Grundsätzen leiten.

Ein Unfall im Sinne des Gesetzes ist nach diesen Richtlinien ein zeitlich eng begrenztes gesundheitsschädigendes Ereignis. Das Erfordernis der Pflöchlichkeit gilt auch noch als erfüllt, wenn eine mehrere Stunden andauernde Einwirkung einen schädigenden Einfluß auf den Körper gehabt hat. Das Entstehen einer Wasserblase an den Händen — die z. B. eine Blutvergiftung nach sich zieht — bei mehrstündiger nicht unterbrochener Handarbeit (z. B. Einpacken) wird deshalb als Unfall gewertet werden müssen.

Unbedingt erforderlich zur Annahme eines Unfalles ist der ursächliche Zusammenhang der Körperschädigung mit dem dafür verantwortlich gemachten Ereignis. Es genügt nicht, daß es nur der äußere Anlaß für das Hervortreten einer bereits vorhandenen Erkrankung war. Besonders häufig tritt das beispielsweise bei Bruchleiden (Leistenbrüchen) in Erscheinung. Nach ärztlicher Erfahrung bilden sich solche Brüche meist in allmählicher, zuweilen jahrelanger Entwicklung, ohne Beschwerden zu verursachen, und treten dann plötzlich bei irgendeiner alltäglichen Verrichtung oder Kraftanstrengung zutage. Derartige Vorkommnisse sind keine Unfälle; hier liegt vielmehr fast ausnahmslos das Auftreten einer allein in den Gesundheitsverhältnissen des Betroffenen bedingten Erkrankung vor.

Betriebsunfälle, zu deren Entschädigung die Berufsgenossenschaft verpflichtet ist, sind Unfälle, die im inneren Zusammenhang mit der Beschäftigung im versicherten Betriebe stehen; d. h. der Verletzte muß der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der Betriebsbeschäftigung ausgesetzt gewesen sein. Dabei ist jedoch nicht erforderlich, daß es sich um eine aus den Einrichtungen des Betriebes hervorgehende und dem Betriebe eigentümliche oder besondere Gefahr oder um eine Erhöhung der allgemeinen Gefahr durch Betriebsverhältnisse oder Betriebsvorgänge handelt. Demgemäß werden auch die sogenannten Unfälle des täglichen Lebens (z. B. Ausrutschen auf ebener Erde) von der Versicherung erfasst.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes wird der für das Anerkennung als Betriebsunfall notwendige innere Zusammenhang eines Unfalles mit der Beschäftigung im Betriebe in der Regel dann anzunehmen sein, wenn sich der Unfall auf der Betriebsstätte zur Betriebszeit und bei einer betrieblichen Beschäftigung oder auf Betriebswegen ereignet.

Nach der neuesten Spruchpraxis gilt als Betriebstätigkeit auch die Teilnahme der Gesellschafter versicherter Betriebe an den öffentlichen Veranstaltungen des Feiertags der nationalen Arbeit (1. Mai), sofern die Teilnahme im Rahmen der Betriebsgruppe erfolgt. Die Frage, ob Kameradschaftsabende, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude«, die zur Förderung der Volks- und Betriebsgemeinschaft in mehr oder minder engem Zusammenhang mit versicherten Betrieben stattfinden, dem berufsgenossenschaftlichen Versicherungsschutz unterstellt sind, ist dagegen durch die Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt.

Für Betriebswege finden durchweg die gleichen Grundsätze wie für die Arbeit auf der Betriebsstätte Anwendung. Die Voraussetzungen müssen hier naturgemäß aber strenger geprüft werden, da es an dem räumlichen Zusammenhang mit dem Betriebe mangelt. Nicht jeder Unfall, von dem ein Versicherter auf einem Betriebsweg betroffen wird, kann deshalb ohne weiteres schon aus dem Grunde als Betriebsunfall angesehen werden, weil der Weg dem versicherten Betriebe anzurechnen ist. Wenn sich der Versicherte dabei eigenmächtig Gefahren aussetzt, die mit dem Betriebe nichts zu tun haben, und er dadurch verunfallt, so hat er das gewöhnlich nicht dem Betriebe, sondern lediglich seinem unsachgemäßen Verhalten zuzuschreiben, für dessen Folgen die Berufsgenossenschaft dann nicht eintritt.

Im Einzelhandel ist die irrtümliche Auffassung weit verbreitet, daß der Weg von Lehrlingen und Laufburschen zur Fortbildungs- und Berufsschule als versicherter Betriebsweg gilt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes werden der Besuch dieser Anstalten und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten (also auch der erwähnte Weg) von der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung nicht erfasst. Dabei ist es unerheblich, daß der Besuch dem Lehrling gesetzlich vorgeschrieben ist und während der sonstigen Betriebsarbeitszeit erfolgt.

Der für die Anerkennung als »Betriebsunfall« notwendige innere Zusammenhang eines Unfalles mit dem Betriebe ist immer dann nicht gegeben, wenn weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Einwirkung des Betriebes stattgefunden hat und die Ursachen des schädigenden Ereignisses allein in den körperlichen, veranlagungsbedingten Umständen des Betroffenen zu suchen sind (z. B. Verletzung bei Sturz auf ebenem Holzboden infolge eines nur durch hochgradige Aderverkalkung entstandenen Schlaganfalles). Derartige Vorfälle gelten hingegen dann als Betriebsunfall, wenn sich der Versicherte dabei an Betriebsrichtungen (Maschinen, Eisenbeschlägen u. a.) verletzt oder die Schwere des Unfalles durch Betriebsrichtungen wesentlich verursacht wird (z. B. Sturz von einer Leiter infolge Ohnmacht).

Zu den Unfällen, die ihren Ursprung in der Eigenwirtschaft der Versicherten haben, und bei denen der Zusammenhang mit dem Betriebe fehlt, zählen gewöhnlich die durch Benutzung von Betriebsrichtungen für eigene Zwecke entstandenen Schädigungen (z. B. Unfall eines Kraftwagenführers bei Schwarzfahrt). Durch Spielerei und Trunkenheit Versicherter auf der Betriebsstätte ist der Zusammenhang mit dem Betriebe gewöhnlich als gelöst zu betrachten. Unfälle, die auf diese Weise eintreten, sind regelmäßig nicht als »Betriebsunfall« anzuerkennen.

Den eigentlichen Betriebsunfällen gleichgestellt sind bestimmte Berufskrankheiten — z. B. Bleierkrankungen in Drogerien, Benzolverkrankungen in Reparaturwerkstätten, Kohlenoxydvergiftungen bei Heizungsanlagen usw. — sowie seit 1925 die Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte (Wegunfälle) und bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, sozwar wenn es vom Versicherten selbst bestellt wird. Als Arbeitsgerät gilt nicht die allgemeine Arbeitskleidung. Eigene Fahr- und Motorräder sind, soweit sie zum Zurückgehen des Weges nach und von der Arbeitsstätte benutzt werden, ebenfalls keine Arbeitsgeräte in diesem Sinne.

Als Weg nach und von der Arbeitsstätte im Sinne der Reichsversicherungsordnung gilt gewöhnlich der im ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe stehende Weg von der Grenze des häuslichen Wirkungskreises der Versicherten zur Betriebsstätte (und umgekehrt). Diese Grenze muß je nach der Lage der Dinge verschieden gezogen werden. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern liegt sie im allgemeinen an der Wohnungstür. Die Treppe innerhalb des Hauses gehört dann schon zum Wege. Anders ist die Rechtslage bei Einfamilienhäusern. Hier beginnt bzw. endet der Weg nicht auf der Treppe, sondern vor der Haustür. Hat das Einfamilienhaus einen Vorgarten, so endet die Gartentür den häuslichen Wirkungskreis vom Wege ab. Örtliche Unterscheidungen dieser Art haben schon oft für die Rechtslage ausschlaggebende Bedeutung gehabt. Nicht der Weg als solcher, vielmehr nur der mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Weg unterliegt dem Versicherungsschutz. Der Zusammenhang ist grundsätzlich zu verneinen, wenn der Weg nicht dem möglichst unmittelbaren Zurückgehen der Entfernung zwischen der ständigen Wohnung des Versicherten und der Arbeitsstätte dient, sondern mit dem Wege Zwecke verfolgt werden, die über diesen Rahmen hinausgehen. Gleichwohl hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß der Versicherte auf dem in Rede stehenden Wege in beschränktem Umfang eigenwirtschaftliche Besorgungen (z. B. einen kurzen Einkauf) erledigen kann, ohne dadurch für den Rest des Weges den Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe zu lösen. Während der Wegunterbrechung selbst besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Wegen in der Arbeitspause außerhalb der Betriebsstätte muß der Zusammenhang gerade dieser Wege mit der Betriebsbeschäftigung besonders geprüft werden.

Nach dem Gesetz schließt verbotswidrliches und unvernünftiges Handeln der Versicherten die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus. Diese Bestimmung gilt auch für die soeben besprochenen Wege-